

Die Gründung einer digitalen KFO-Praxis (4)

Ein Beitrag von Yong-min Jo, Ph.D., Kieferorthopäde, und RA Rüdiger Gedigk, Fachanwalt für Medizinrecht, Kanzlei für Arbeit & Gesundheit, Gedigk & Partner mbB.

Im Fokus des vierten und letzten Teils dieser Artikelserie steht zum einen die digitale Ausstattung des Praxislabors mit den zu berücksichtigenden Anforderungen. Zum anderen wird sich abschließend juristischen Fragestellungen gewidmet, die bei der Neugründung einer Praxis unbedingt Berücksichtigung finden sollten. Ob Wahl der geeigneten Gesellschaftsform, Ausarbeitung der Arbeitsverträge oder datenschutzrelevante Aspekte – nichts sollte hierbei vergessen werden.



1



2



3



4



5



6

Digitale Laborgestaltung

Abb. 1: 3D-Drucker Asiga MAX™. **Abb. 2:** IMPRIMO® Clean, Gerät zur Reinigung von 3D-gedruckten Objekten. **Abb. 3:** IMPRIMO® Cure, Lichtofen für die Polymerisation von 3D-gedruckten Objekten. **Abb. 4:** IMPRIMO® LC, lichterhärtendes, methacrylatbasiertes Harz zur Herstellung von Dentalmodellen. **Abb. 5 und 6:** Umsetzung des digitalen Workflows in den Räumlichkeiten der Praxis. (Abb. 1–4: © SCHEU-DENTAL; Abb. 5 und 6: © Yong-min Jo, Ph.D.) **Abb. 7:** Für die Klärung juristischer Fragen rund um die Praxisneugründung empfiehlt sich der Kontakt zu einer auf KFO-Recht spezialisierten Anwaltskanzlei.

Das technische Labor weist neben den klassischen Laborkomponenten spezielle Hardware- und Softwareanforderungen an den digitalen Workflow auf. Die klassischen Komponenten berücksichtigen wir in Form von Labortheken mit Schubladen für die entsprechenden Materialien. Auf und an diesen Theken sind die Anforderungen an die klassischen Laborgeräte wie Drucktopf und Tiefziehgerät sowie die Poliermaschine mit ihren Anforderungen hinsichtlich Druckleitung und Strom

zu erfüllen. Auch für die Planung einer Gipsküche müssen Komponenten wie Theke und Schubladen sowie Anschlüsse für Vakuum-Mischgeräte und Gipsrüttler berücksichtigt werden. Arbeitstische für die Techniker sind ebenso eingeplant wie Trainingstische für die Besucher unserer Akademie. Diese sind klassisch mit Gas, Motor, Absaugung und Schutzglas ausgestattet.

Auch im Labor ist die Einrichtung einer IT-Struktur mit Computer und Netzwerk für den digitalen Workflow unumgänglich. Dazu gehört in jedem Fall immer ein Computer, auf dem sowohl das Praxisverwaltungssystem als auch die Software für die digitalen Komponenten installiert ist.

Für den digitalen Workflow im Labor nutzen wir 3D-Drucker aus dem Hause SCHEU-DENTAL, derzeit die Modelle Asiga MAX. Diese haben sich durch die tägliche Nutzung im Produktionslabor von CA DIGITAL aufs Äußerste bewährt und bestechen durch eine sehr schnelle Druckleistung bei komplikationsfreien 3D-Druck von Modellen und Schienen.

Im eigenen KFO-Labor können bei einer für die Kieferorthopädie unbedingt ausreichenden Auflösung z. B. vier Zahnkränze horizontal in unter 40 Minuten sowie bis zu sieben Zahnkränze vertikal in 90 Minuten gedruckt werden. Die DLP-Technik ermöglicht diesen schnelleren und zuverlässigen 3D-Druck von Modellen. Dazu nutzen wir das auf den

Drucker abgestimmte Material von SCHEU-DENTAL, welches kostengünstige Druckerharze in einer hervorragenden Qualität liefert. Zudem verfügt SCHEU-DENTAL über eines der größten Produktangebote für 3D-Druckflüssigkeiten für dentale Anwendungen, von Modellmaterialien bis hin zu blutkompatiblen Materialien sowie Harze für Langzeitprovisionen.

Auch die Nutzung von kostengünstigeren FDM-Druckern haben wir erwogen und diverse Geräte getestet. Die Argumente waren auf dem Papier logisch und praktisch, jedoch konnten diese Drucker bei unserer Praxis in Bezug auf dokumentierte Laborherstellung von Apparaturen, Auflösungsqualität/Qualität der erzeugten Apparaturen, Durchlaufzeiten und Sicherheitsanforderungen im Labor nicht zur Nutzung kommen.

Die Konstanz hinsichtlich zuverlässiger und beständiger Druckergebnisse in Bezug auf unsere Anwendungen und die notwendige Anzahl der Modelle war nicht immer gegeben. Gelegentlich war der Drucker bei einer höheren Anzahl von Modellen überhitzt und führte zu Rauchentwicklung und zum Abbrennen des FDM-Fadens, wobei der ganze Druck erneut gestartet werden musste. Beachtet werden müssen daher auch die Sicherheitsanforderungen beim unbeaufsichtigten Drucken über Nacht. (Auf der Seite für Filamentdruck 3D [www.3dfd.de/?page_id=154]

finden Sie übrigens individuelle Sicherheitshinweise in Bezug auf den Filamentdruck.)

In Bezug auf Durchlaufzeiten war die Geschwindigkeit mit einer Stunde pro Modell nicht optimal für unser Labor. Darüber hinaus erscheint das FDM-Druckmaterial für die Modelle beim FDM-Verfahren nicht für all unsere Anwendungen im Eigenlabor geeignet. Neben der größeren Auflösung des Modells gibt es beim hochtemperierten Tiefziehen Schmelzeffekte des Materials, insbesondere initial an den Zähnen. Dies kann von Material zu Material unterschiedlich ausfallen, jedoch am deutlichsten ist es bei dickeren Folien, die stärker erhitzt und dann tiefgezogen werden, erkennbar.

Der FDM-Drucker kann unter Berücksichtigung der Anforderungen für die jeweilige Praxis gut genutzt werden. Es ist jedoch wichtig, die Anforderungen und Prioritäten genau zu prüfen und unter Berücksichtigung aller Faktoren die individuelle Entscheidung zu tätigen.

Für die auf den Asiga MAX (Abb. 1) abgestimmten Geräte haben wir uns für das sogenannte „post processing“ entschieden – zum einen für das Reinigungsgerät (Abb. 2), zum anderen für das mit Stickstoff zu kombinierende Lichterhärtegerät (Abb. 3). Mit beiden Geräten ist man hinsichtlich der Anforderungen der MDR in 2020 bezüglich validierter und dokumentierter Herstellprozesse



von KFO-Apparaturen im Labor bestens aufgestellt.

In unserem Eigenlabor werden die gedruckten 3D-Modelle insbesondere für das Tiefziehen von Alignern, das Fertigen von Positionern sowie herausnehmbaren Apparaturen genutzt. Dabei ist anzumerken, dass man mit der richtigen Isolierung auf 3D-Modellen genauso mit den jeweiligen Komponenten arbeiten kann wie auf konventionellen Gipsmodellen. Wir nutzen die Isolierlösungen von SCHEU-DENTAL oder deren ISOFOLAN-Folie für die jeweiligen Anwendungen. Es kann daher auch auf gedruckten Modellen mit Streukunststoff gearbeitet und das Ergebnis im Drucktopf ausgehärtet werden (Abb. 4 und 5).

Rechtliche Fallstricke bei einer Neugründung

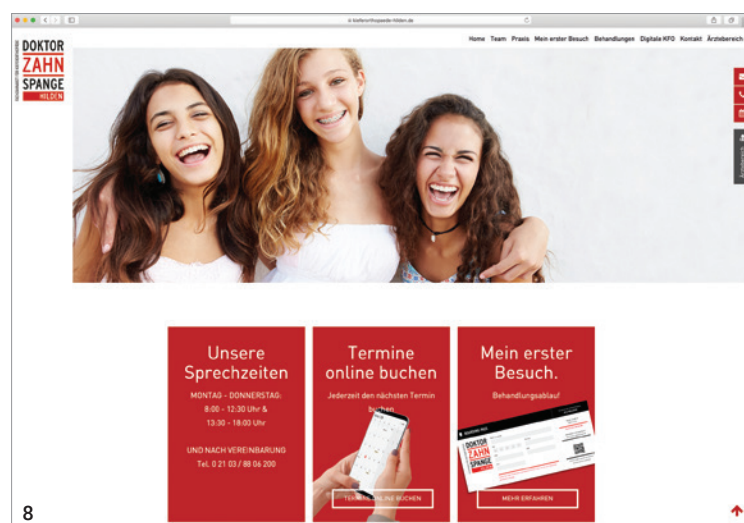
Zum Abschluss dieser vierteiligen Artikelserie möchte ich mich noch einigen juristischen Aspekten widmen. So stellen sich bei einer Neugründung diverse rechtliche Fragen, die wir in unserem Fall mit der auf KFO-Recht spezialisierten Kanzlei Gedigk & Partner durchgegangen sind. Einige dieser Fragestellungen seien im Folgenden aufgegriffen und erläutert.

Festlegung der Gesellschaftsform – Qual der Wahl

Als Neugründer haben wir uns frühzeitig damit auseinandergesetzt, welche gesellschaftsrechtliche Form wir für die Praxis wählen möchten. Hier stellte sich für uns die Frage, ob wir unser Unternehmen als Einzelpraxis oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts etablieren möchten oder ob auch eine Partnerschaftsgesellschaft infrage kommt. Zunächst wählten wir die Einzelpraxis, um uns dann perspektivisch in Richtung Partnerschaftsgesellschaft oder KFO-MVZ entwickeln zu können. Gerade die letzte Variante ist strategisch sehr interessant, wobei hier jedoch erst einmal die Entwicklung der angestrebten Neugründung abgewartet werden muss. Ebenfalls ist es enorm wichtig, geeignete Partner zu finden, mit denen man später tatsächlich „durch dick und dünn“ gehen kann. Da eine solche gesellschaftsrechtliche Vereinbarung später schwer zu ändern ist, haben wir diese Frage zunächst zurückgestellt.

Arbeitsrechtliche Verträge – das „A und O“ zur Vermeidung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten

Unsere Arbeitsverträge passten wir genau auf unsere Erfordernisse an,



damit wir arbeitsrechtliche Streitigkeiten in der Zukunft vermeiden können. Klare Regelungen über flexible Arbeitszeiten, präzise formulierte Arbeitszeitkonten und eine wirksame Probezeit sind nur zum Vorteil für den Arbeitgeber. Es bringt daher wenig, irgendwelche Musterverträge zu verwenden, wenn die Praxisbesonderheiten nicht damit abgedeckt bzw. geregelt werden. Denn liegt letztlich eine Regelungslücke vor, gelten Gesetz und Rechtsprechung. Im Zweifel gilt der Arbeitnehmerschutz, und dies ist dann nur zum Nachteil des Arbeitgebers.

„Klare Regelungen über flexible Arbeitszeiten, präzise formulierte Arbeitszeitkonten und eine wirksame Probezeit sind nur zum Vorteil für den Arbeitgeber.“

Zudem haben wir uns über die zulässige Anzahl von Weiterbildungsassistenten beraten lassen. Ebenfalls integrierten wir besondere arbeitsrechtliche Regelungen wie Patientendatenschutz und Hygienemaßnahmen in den Verträgen. Des Weiteren gibt es Überlegungen, ein individuelles Prämienmodell als besonderen Leistungsanreiz („Bonus“) für unsere Mitarbeiter zu regeln. Denn gute Fachkräfte sind rar und die sollten langfristig an die Praxis gebunden werden.

Praxis ohne Räume? – Sicherheit beim Praxismietvertrag

Wichtig ist darüber hinaus, den Praxismietvertrag genau prüfen zu lassen. Denn was bringt eine neue Praxis, wenn der Praxismietvertrag problemlos gekündigt werden kann. Laufzeit und Sicherheit bei der Anmietung der Praxisimmobilie sind

elementar, gerade hier gilt das Schriftlichkeitsgebot nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Datenschutzrecht und DSGVO von Anfang an berücksichtigen

Wenn eine Praxis digital arbeitet, sind umfangreiche datenschutzrechtliche Vorkehrungen zu treffen. Gerade vor dem Hintergrund des Umgangs mit sensiblen Patientendaten sind individuelle Patientenaufnahme- und -einwilligungsbögen zu entwickeln und gegebenenfalls ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

Zudem wurden wir beraten, inwieweit wir Cloud-Systeme – gerade im interdisziplinären Austausch mit anderen Behandlern – nutzen können. Auch im Austausch mit Fremdfirmen sind Auftragsverarbeitungsvereinbarungen für eine DSGVO-konforme, zukunftsgerichtete Praxis unabdingbar.

Berufsrechtliche Vorgaben

Bei einer Praxisneugründung sind einige Formalitäten durchzuführen. So sind u. a. die Mitteilung der Praxismietverhältnisse und gegebenenfalls die Genehmigung der Weiterbildungsberechtigung einzuhalten. Werden diese formellen Kriterien nicht berücksichtigt, steht der Praxisstart in den Sternen. Um hierbei von vornherein keine Verzögerungen aufkommen zu lassen, haben wir diese Aufgaben entsprechend ausgelagert.



Erlaubte und unerlaubte Marketingmaßnahmen

Ohne Marketing funktioniert keine Neugründung. Um uns auch von der Konkurrenz abzugrenzen, ließen wir ein rechtlich zulässiges Marketingkonzept erstellen. Dabei haben wir unser Logo anwaltlich schützen lassen und anschließend innovative Werbemaßnahmen durchgeführt. Gerade hier gibt es Grenzen, welche im Heilmittelwerbegesetz (HWG) geregelt sind. Zum Glück wurden die einst starren Vorschriften inzwischen aufgeweicht.

Rechtlicher Support entscheidend

Um von Anfang an rechtliche Fallstricke zu vermeiden, sollte sich jeder Neugründer juristisch beraten lassen. Nur so können geltende Regeln, Gesetzmäßigkeiten und auch individuelle Besonderheiten berücksichtigt werden.

Fazit

Die Neugründung einer Praxis ist ein komplexes Unterfangen und stellt jeden Neugründer immer wieder auf eine neue große ungeahnte Herausforderung. Ein genauer Zeit- und Kostenplan sowie eine klare Vision von der späteren Praxis stellen die Basis für ein solches Vorhaben dar. Ferner ist es ratsam, vom Erfahrungsschatz anderer Neugründer zu profitieren, da somit viele Fehler vermieden werden können. Obgleich das Projekt Neugründung ein außerordentlich aufwendiges Unterfangen darstellt, überwiegt am Ende doch die Begeisterung und Freude, wenn die eigenen Träume und Visionen Realität werden.

Ich bedanke mich für die inhaltliche Zuarbeit von RA Rüdiger Gedigk, IT-Spezialist Michael Daletzki (medianet X) sowie Architekt Rainer Bock und den wertvollen Input der Dres. Michael Visse und Pascal Schumacher.

Abb. 8: Ohne Marketing funktioniert keine Neugründung. Der Internetauftritt der neugegründeten Praxis „DOKTOR ZAHN SPANGE – HILDEN“. **Abb. 9:** Yong-min Jo, Ph.D. (3. v.l.) mit seinem Praxisteam. (Abb. 8 und 9: © Yong-min Jo, Ph.D.)

kontakt



Yong-min Jo, Ph.D.
DOKTOR ZAHN SPANGE – HILDEN
Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
Walder Straße 53
40724 Hilden
Tel.: 02103 8806200
www.kieferorthopaede-hilden.de



RA Rüdiger Gedigk
Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei für Arbeit & Gesundheit
Kanzlei Gedigk & Partner mbB
Waldstraße 53
53721 Siegburg
Tel.: 02241 1456795
sekretariat@kanzlei-gedigk.de
https://kanzlei-arbeit-gesundheit.de

ANZEIGE

Notouch Color

Sensor-Desinfektions- + Seifenspender

RIETH.

🛒

Gleich im Shop bestellen

www.rieth-dentalprodukte.de

neu!

€ 99,-

+ Mwst.